enabling new business

SWITZERLAND GLOBAL ENTERPRISE

ZOLLFORMALITÄTEN FÜR DIE VORÜBERGEHENDE AUSFUHR

Offizieller Programmpartner

Switzerland.
Trade & Investment Promotion.

Inhaltsverzeichnis

ZOLLFORMALITÄTEN FÜR DIE VORÜBERGEHENDE AUSFUHR 3

Carnet ATA 3

ZAVV / Vorübergehende Ausfuhr 4

Besondere Zollanmeldungen 5

Kantonale und Regionale Industrie- und Handelskammer 5

So kann S-GE Sie unterstützen 5

Zollformalitäten für die vorübergehende Ausfuhr

Nachfolgende Verfahren sind für inländische Waren vorgesehen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland verwendet und danach abgabenfrei wiedereingeführt werden. Diese gehören zu den überwachten Zollverfahren und müssen Grundvoraussetzungen erfüllen, um angewendet werden zu dürfen. Die Grundbedingung für diese Verfahren ist, dass die Ware nach vorübergehender Verwendung im Ausland in unverändertem Zustand (gebraucht gilt nicht als Veränderung) wieder eingeführt wird.

Empfohlen wird, vorgängig zu prüfen, ob eine definitive Ausfuhr mit anschliessender normaler Einfuhr allenfalls günstiger ausfällt im Verhältnis zu den Kosten & Aufwänden der vorübergehenden Verfahren.

CARNET ATA

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument, das bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr sowie der Durchfuhr (Transit) von Waren anstelle der sonst erforderlichen nationalen Zollpapiere verwendet werden kann. Mit einem Carnet ATA werden die schweizerischen und ausländischen Zollformalitäten mit einem Formular erledigt - es kann bei der zuständigen kantonalen Industrie- und Handelskammer beantragt werden.

Das Carnet ATA ist ein Jahr für beliebig viele Reisen gültig.

Wichtigste Anwendungsbereiche

- Berufsausrüstung
- Messe- und Ausstellungsgüter
- Warenmuster zur Verführung

Vorteile

- Ermöglicht eine rasche Grenzabfertigung
- Möglichkeit, die Ware in mehreren Ländern hintereiander zoll- und MWST-frei einzuführen
- Möglichkeit, die Ware während der Gültigkeitsdauer von einem Jahr bei unterschiedlichen Reisen ein- und wieder auszuführen.
- Die Handhabung ist einfach und erfordert keine besonderen Zollkentnisse.

Nachteile

- Das Carnet ATA ist nicht in allen Ländern gültig. Eine Übersicht, in welchen Ländern ein Carnet ATA möglich ist, finden Sie bei der Vereinigung der Schweizer Handelskammern.

Andere wichtige Hinweise

- Ein Carne ATA ist nicht erlaubt im Reparatur- und Veredelungsverkehr.

- Die Anwendungsbereiche können unterschiedlich sein.
- Wenn von Anfang an ein ungewisser Verkauf vorgesehen ist oder ein Verwendungszweck, welcher der Besteuerung des Entgelts für den vorübergehenden Gebrauch unterliegt, ist das Carne ATA nicht zulässig.

ZAVV / VORÜBERGEHENDE AUSFUHR

Einfuhrabgaben sollen grundsätzlich nur einmal erhoben werden. Meistens ist die Abgabenerhebung nicht gerechtfertigt, wenn die ausgeführten Waren nach ihrem vorübergehenden Gebrauch im Ausland wieder eingeführt werden. Für solche Fälle wurde das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV) geschaffen.

Das Zollverfahren für die vorübergehende Verwendung besagt, dass Waren vorübergehend oder für den ungewissen Verkauf ins Ausland verbracht werden können, ohne Zollabgaben zu schulden.

Fast alle Waren können mit dem ZAVV-Verfahren ausgeführt werden, es muss sich jedoch von Beginn weg um Waren handeln, die lediglich vorübergehend im Ausland verwendet werden.

Der Zeitrahmen unter diesem Verfahren ist grundsätzlich auf zwei Jahre beschränkt, eine Fristverlängerung ist allerdings möglich.

Der Antrag eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung muss beim Verbringen der Waren schriftlich gestellt werden. Dies muss mit folgenden Formularen geschehen, die im E-Shop des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bestellt werden können:

- ZAVV 11.73 –vorübergehende Verwendung
- ZAVV 11.87 –Vorübergehende Verwendung / Abschluss

Wichtigste Warenkategorien

- Berufsausrüstung
- Ausstellungs- und Messsewaren
- Bestimmte Beförderungsmittel (z.B. Rennmotor-Fahrzeuge oder Schiffe) und Umschliessungen

Vorteile

- Geringere Kosten (bei ordnungsgemässer Wiedereinfuhr)
- Lange Gültigkeitsdauer
- Bei der vorübergehenden Ausfuhr muss keine Sicherheit geleistet werden. Weil bei der Ausfuhr aus der Schweiz keine Zölle erhoben werden, wird keine Sicherheitsleistung bei einer Ausfuhr-ZAVV erhoben. Bei der Einfuhr mit Einfuhr-ZAVV dagegen werden die Einfuhrabgaben sichergestellt durch Barhinterlagen oder Bürgschaft auf dem ZAZ-Konto).

Nachteile

- Nur für einmalige Ausfuhren gültig (andernfalls muss der mehrmalige Grenzübertritt vom Zollanmelder beantragt werden)
- Mit dem Verfahren werden zwar Abgaben gespart, jedoch entsteht ein grosser administrativer Aufwand durch aufwändige Überwachungsmassnahmen

- Die ZAVV ist ein schweizerisches Zolldokument und hat keinen Einfluss auf die Zollformalitäten im Ausland.

Andere wichtige Hinweise

- Die Identität der Ware muss festgehalten werden können, hierfür muss eine aussagekräftige Liste dem Zoll vorgelegt werden (z.B. Fotos, Beschreibung, Artikel-Nr.).
- Mit diesem Verfahren ist man orts- und zeitgebunden beim Grenzübergang: es dürfen beim Grenzübertritt nur Handelswarenzollstellen und diese nur zu den büroüblichen Öffnungszeiten benutzt werden.
- Ein ZAVV ist nicht erlaubt im Reparatur- und Veredelungsverkehr
- Eine elektronische Lösung ist in Planung.

BESONDERE ZOLLANMELDUNGEN

In gewissen Fällen ist die vorübergehende Verwendung formlos möglich (ohne Zolldokument). Weitere Informationen hierzu findet man in der Richtlinie 10-60 (Verfahren der vorübergehenden Verwendung).

Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

KANTONALE UND REGIONALE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Die Industrie- und Handelskammern (IHK) sind jeweils für einen Kanton oder eine Region zuständig und stellen im Auftrag des Bundes Beglaubigungen des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren aus (Art. 4 VUB) und geben Auskunft zum Thema. Weiter stellen die IHKs Carnet-ATA aus und bieten ihren Mitgliedern Informationen, Beratungen und Schulungen an.

SO KANN S-GE SIE UNTERSTÜTZEN

Für Rückfragen oder weitere Informationen steht Ihnen gerne das ExportHelp-Team von Switzerland Global Enterprise unter exporthelp@s-ge.com oder Tel. 0844 811 812 zur Verfügung.

KONTAKTIEREN SIE UNS!

Alfonso Orlando
Director ExportHelp + Regional Support

aorlando@s-ge.com
+41 44 365 53 34

Regula Grau
Export Specialist

rgrau@s-ge.com
+41 44 365 54 18

Switzerland Global Enterprise
Stampfenbachstrasse 85
CH-8006 Zürich
Schweiz

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Die Informationen in diesem Bericht wurden aus Quellen zusammengetragen sowie recherchiert, die als zuverlässig gelten, und sind nach bestem Wissen und Gewissen verfasst wurden. Switzerland Global Enterprise und ihre Netzwerkpartner übernehmen keine Haftung für Daten, die möglicherweise nicht vollständig, richtig oder aktuell sind, oder für Daten, die von Internetseiten/Quellen stammen, auf die Switzerland Global Enterprise oder ihre Netzwerkpartner keinen Einfluss haben. Die Informationen in diesem Bericht haben keinen rechtlichen oder juristischen Charakter, sofern nicht ausdrücklich vermerkt.